

**Satzung der
Bürgerstiftung Söllingen
in der Bürgerstiftung Ostfalen für die Region Elm-Lappwald**

§ 1

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Söllingen“
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung mit Sitz in Söllingen in der treuhänderischen Verwaltung der Bürgerstiftung Ostfalen und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

- (1) Zweck der Stiftung ist die
- Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - Förderung der Religion
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung der Kunst und Kultur
 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - Förderung der Erziehung , Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der dazu erlassenen Bundes- und Landesgesetze
 - Förderung der Wohlfahrtspflege
 - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte, für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die der Unfallverhütung
 - Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - Förderung des Tierschutzes
 - Förderung der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes
 - Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 - Förderung der Kriminalprävention
 - Förderung des Sports
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Modellflugs und des Hundesports
 - Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

in der Gemeinde Söllingen im Landkreis Helmstedt.

- (2) Der vorgenannte Zweck wird erreicht durch unmittelbare und mittelbare Förderung. Dies geschieht insbesondere durch:
- a) Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen;

- b) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Satzung unmittelbar erfüllen und als gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
 - (6) Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.
 - (7) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinde Söllingen oder Ihrer Rechtsnachfolger und anderer Gebietskörperschaften gehören.
 - (8) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch aus Leistungen der Stiftung zu.

§ 3

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 25.000,00 Euro.
Es kann durch Zuwendungen Dritter in seinem Bestand erhöht werden (Zustiftungen). Zuwendungen die keine ausdrücklichen Zustiftungen sind, sind nach Maßstab des § 7 Absatz 3 zu verwenden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 62 AO) gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Stiftungsvorstand jährlich.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus 4 Personen, davon einem Vorstandsvorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertretern.
- (2) Die Berufung als Stiftungsvorstandmitglied erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines sonstigen Vorstandmitglieds wird der Nachfolger jeweils durch die verbleibenden Vorstandmitglieder gewählt. Im Übrigen kann das Vorstandsamt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand aufgegeben werden.
- (3) Die Tätigkeit der Stiftungsvorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, diese können auch pauschaliert werden.

§ 6

- (1) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen. Auch die Einladung auf elektronischem Wege ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder technischen Zugang zum gewählten Verfahren haben.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, sofern nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme und Beschlussfassung in physischer, virtueller oder hybrider Versammlung ist möglich, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt und alle Vorstandsmitglieder technischen Zugang zum gewählten Verfahren haben.
- (3) Der Stiftungsvorstand fasst, soweit nichts anderes geregelt ist, seine Beschlüsse mit der Mehrheit, der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied des Stiftungsvorstandes, das die Sitzung geleitet hat und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

§ 7

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
- (2) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszweckes.
- (3) Ausdrückliche Zustiftungen hat der Stiftungsvorstand dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Soweit sonstige Zuwendungen Dritter an die Stiftungen erfolgen, sind im Rahmen der freien Rücklagenbildung nach § 58 Nr. 7a der Abgabenordnung höchstens 10 v.H. dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Die restlichen Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes unter Beachtung des Abs. 2 zu verwenden.
- (4) Für die laufende Verwaltung der Stiftung kann sich der Stiftungsvorstand eines Geschäftsführers bedienen. Ansonsten ist dasjenige Vorstandsmitglied zuständig, welches vom Stiftungsvorstand dazu bestimmt ist und das die laufende Verwaltung nach den Beschlüssen des Stiftungsvorstandes ausführt.

§ 8

- (1) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im Übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (4) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der

Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 9

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Gemeinde Söllingen oder deren Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Soweit im vorstehenden Text nur die männliche Form gewählt wurde, ist damit sowohl die weibliche, als auch die männliche Form gemeint.

Söllingen, den 31.8.22

Heide Heuling
A.S. Bergdorf
Christoph Rees
Manfred ...